OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701182/3/MZ

Datum:
Linz, 18. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des H D, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.07.2021, GZ: VStV/921300119236/2021, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Schreiben der PI Schallerbach vom 18.11.2020 wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als Tatortbehörde Anzeige gegen die nunmehr beschwerdeführende Partei (bP) erstattet.

b) Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 22.01.2021 erfolgte eine Abtretung gemäß § 29a VStG an die Landespolizeidirektion Oberösterreich als Wohnsitzbehörde des Beschuldigten. Irgendein, von einer Einstellung des Verfahrens verschiedenes Tätigwerden der Behörde erfolgte, abgesehen von der Abtretung, nach Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen nicht.

c) In weiterer Folge erließ die Landespolizeidirektion Oberösterreich das angefochtene Straferkenntnis.

II. Gegen das in Punkt I.c) genannten Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf die Beschwerdebegründung braucht mangels weiterer Verfahrensrelevanz nicht eingegangen werden.

III.a) Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

c) Als für diese Entscheidung relevant wird der in Punkt I. wiedergegebene Sachverhalt festgestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

§ 29a VStG normiert, dass, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, die zuständige Behörde das Strafverfahren an die sachlich zuständige Behörde übertragen kann, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz hat.

Eine entsprechend den Voraussetzungen der genannten Bestimmungen vorgenommene Abtretung bewirkt, dass die bisher zuständige Dienststelle unzuständig und die delegierte Dienststelle zuständig wird (vgl *B. Raschauer,* Allgemeines Verwaltungsrecht[2] Rz 164). Umgekehrt bedeutet dies, dass eine nicht rechtmäßig vorgenommene Abtretung keine Änderung der Zuständigkeitsordnung zu bewirken vermag, sprich die abtretende Behörde bleibt weiter für die Führung des Verfahrens zuständig.

Eine Delegation im Verwaltungsstrafverfahen setzt ein anhängiges Strafverfahren voraus. In diesem Zusammenhang könnte erwogen werden, dass bereits das Einlangen einer Anzeige für die Anhängigkeit einer Anzeige ausreicht, da ab diesem Zeitpunkt die Behörde verpflichtet ist, allenfalls nach weiteren Erhebungen die Sache durch Einstellung oder Bestrafung zu einem Abschluss zu bringen (vgl *Wessely*, ZfV 2000, 391). Aus § 45 Abs 1 Z 1 – 3 VStG, wonach die Behörde bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen hat, ergibt sich jedoch, dass zur Einleitung eines Strafverfahrens eines, von einer Einstellung verschiedenen, Tätigwerdens aufgrund einer Anzeige bedarf. Dies kann eine Verfolgungshandlung, eine Handlung, welche die Sphäre der Behörde nicht verlassen hat (wie bspw ein Aktenvermerk) oä sein (*N. Raschauer* in *N. Raschauer/ Wessely*, VStG § 29a Rz 3; sich anschließend *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguny*, VStG[2] § 29a Rz 8).

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, da unmittelbar nach dem Einlangen der Anzeige bei ihr als Tatortbehörde die Abtretung an die belangte Behörde als Wohnsitzbehörde erfolgte, ohne etwa einen Aktenvermerk oä anzufertigen, keine dem § 29a VStG entsprechende Abtretung erfolgt ist und ein Zuständigkeitsübergang auf die belangte Behörde nicht erfolgt ist.

Das angefochtene Straferkenntnis wurde sohin von einer unzuständigen Behörde erlassen und ist dieses vom Landesverwaltungsgericht zu beheben.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei zulässig, da für der Beantwortung der Frage, ob eine Abtretung nach § 29a VStG ohne weiteren Zwischenschritt zulässig ist, soweit ersichtlich keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, und der Beantwortung dieser Frage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.
Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer